

I Unterrichtsversäumnisse aufgrund absehbarer Umstände: **Antrag auf Beurlaubung**

Beurlaubungen sind rechtzeitig im Vorfeld (bei Minderjährigen durch die Eltern) schriftlich zu beantragen und können aus wichtigem Grund gewährt werden. Die Beurlaubung erfolgt bei einzelnen Unterrichtsstunden durch die Fachlehrkraft, bei Beurlaubung von bis zu drei Unterrichtstagen durch den Stammkursleiter bzw. den MSS-Leiter und darüber hinaus durch den Schulleiter. Ein Formular zur Beantragung einer Beurlaubung ist auf der Homepage des Gymnasiums eingestellt: <http://gymtt.bildung-rp.de/inhalt/downloads>

Die Fachlehrer sind in der Regel im Vorfeld durch den Schüler von der Beurlaubung zu informieren.

II Versäumnisse aufgrund nicht absehbarer Umstände: **Entschuldigungen**

1. Benachrichtigung bei Schulversäumnissen

- 1.1. Ist ein Schüler / eine Schülerin verhindert am Unterricht teilzunehmen, muss unverzüglich, d.h. in der Regel vor Unterrichtsbeginn, das Sekretariat des Gymnasiums (Tel.: 06541-83820 oder info@gymtt.de) benachrichtigt werden (bei Minderjährigen durch die Eltern). Das Sekretariat benötigt die Angaben zum Namen des Schülers, zu Jahrgangsstufe und Stammkursleiter und über die voraussichtliche Dauer des Fehlens.
- 1.2. Kann ein Kursarbeitstermin oder eine sonstige vereinbarte Leistungsüberprüfung (z.B. Abgabe einer Projektarbeit, Vortrag eines Referates) nicht wahrgenommen werden, so muss spätestens am Tag der Kursarbeit vor Schulbeginn die Schule über das Sekretariat informiert werden (bei Minderjährigen durch die Eltern). Liegt ein stichhaltiger Nachweis (bei Erkrankung ein ärztliches Attest) vor, so wird ein Nachschreibetermin angesetzt. Ohne ausreichende Entschuldigung gilt die Leistung als „nicht feststellbar“ und wird wie die Note „ungenügend“ (0 MSS-Punkte) gewertet.
- 1.3. Arzttermine und Fahrstunden müssen außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Ausnahmen (z.B. bei Führerscheinprüfungen) sind nur nach vorheriger Absprache und nicht bei angesetzten Kursarbeitsterminen möglich.
- 1.4. Müssen Schüler wegen Krankheit vorzeitig den Unterricht verlassen, so ist eine persönliche Abmeldung im Sekretariat notwendig.

2. Entschuldigungen

- 2.1. Entschuldigungen werden beantragt und müssen bis zur Volljährigkeit der Schüler von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Die Entscheidung, ob Fehlstunden entschuldigt werden können, obliegt der Schule.
- 2.2. Entschuldigungen sind in der ersten Fachstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichts den Kurslehrern unaufgefordert vorzulegen. Nach Ablauf einer Woche können die Fachlehrer die Entschuldigung als nicht mehr fristgerecht ablehnen.
- 2.3. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Teilnahme an einer Schulveranstaltung (wie z.B. Auftritte in Chor, Orchester, Big Band, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Exkursionen, Kursarbeiten, Arbeit in der SV), so bestätigt die betreuende Lehrkraft den angegebenen Grund durch Unterschrift auf dem Entschuldigungsbogen. Die Anzahl dieser Fehlstunden wird auf dem Entschuldigungsbogen nicht mitgezählt.
- 2.4. Der angegebene Entschuldigungsgrund muss den tatsächlichen Sachverhalt des Fehlens stichhaltig und überzeugend wiedergeben.
 - Eine wiederholte Angabe fragwürdiger Begründungen („verschlafen“, „Bus verpasst“, „keine Fahrgelegenheit“, „Autopanne“) ist wenig glaubhaft und wird von Fachlehrern nicht akzeptiert werden.
 - Der Entschuldigung „Arztbesuch“ ist eine Bescheinigung der Arztpraxis beizulegen, die den Arztbesuch bestätigt.
 - Bei häufigem Fehlen, längerfristigen Erkrankungen oder Verletzungen sind eine Rücksprache mit der MSS-Leitung und ein ärztliches Attest erforderlich.
 - Ist eine aktive sportliche Teilhabe am Sportunterricht nicht möglich, so besteht dennoch Anwesenheitspflicht. Eine längerfristige Verhinderung der Mitwirkung am Sportunterricht ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Wer für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss ein Ersatzfach wählen.
- 2.5. Fehlstunden gelten als unentschuldigt,
 - ... wenn die Schule nicht fristgerecht informiert wurde,
 - ... wenn der Fachlehrkraft nicht fristgerecht der Entschuldigungsbogen vorgelegt wurde,
 - ... wenn die Fachlehrkraft, MSS-Leitung oder Schulleitung den Entschuldigungsgrund nicht akzeptieren,
 - ... wenn ein absehbares Fehlen nicht im Vorfeld beantragt wurde oder dieser Antrag abgelehnt wurde.

Rechtliche Grundlagen (Übergreifende Schulordnung, Auszug):

§ 33

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

§ 37

Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 38

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

§ 54

Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.
(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder weigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.
(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.